

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Haushalt
Schädler, Inessa Telefon: 07071/204-1263
Gesch. Z.: /

Vorlage 157/2026
Datum 24.06.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz; Verzicht auf die Bestandsaufnahme vollständig abgeschriebener Vermögensgegenstände und Verzicht auf die Anlage Vermögensübersicht zum Jahresabschluss**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Entsprechend der Genehmigung des Innenministeriums vom 21.05.2026 wird die Universitätsstadt Tübingen befristet auf vier Jahre

1. auf die Durchführung der Bestandsaufnahme vollständig abgeschriebener Gegenstände des immateriellen und beweglichen Sachvermögens verzichten
2. für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2028 auf die Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang verzichten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die von der Universitätsstadt Tübingen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) gestellten Anträge mit Schreiben vom 21.05.2026 bewilligt. Damit kann von den gesetzlichen Pflichten zur Erstellung einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO sowie zur Durchführung der Bestandsaufnahme vollständig abgeschriebener Vermögensgegenstände des immateriellen und beweglichen Sachvermögens nach § 37 GemHVO abgewichen werden.

2. Sachstand

Im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Inventurarbeiten entstehen regelmäßig umfangreiche Verwaltungsaufwände, die teilweise keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für Steuerung, Transparenz oder Rechenschaftspflicht mit sich bringen.

Die Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO fasst im Wesentlichen Informationen zusammen, die bereits in der Bilanz sowie in den erläuternden Bestandteilen des Jahresabschlusses enthalten sind. Die Übersicht führt zu zusätzlichen Tabellenwerken, ohne dass sich daraus ein wesentlicher Mehrwert für die Beratung oder die finanzwirtschaftliche Steuerung ergibt.

Zudem werden derzeit auch vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände weiterhin in der Inventarisierung und Bestandsaufnahme geführt, obwohl diese keinen Restbuchwert mehr aufweisen und keine Auswirkungen mehr auf Bilanzsumme, Ergebnisrechnung oder Eigenkapital haben. Die fortlaufende Pflege dieser Datensätze führt zu einer sinkenden Übersichtlichkeit der Anlagenbuchhaltung.

Das Innenministerium hat daher genehmigt, dass vollständig abgeschriebene Gegenstände des immateriellen und beweglichen Sachvermögens künftig aus der Bestandsaufnahme herausgenommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datensätze in der Anlagenbuchhaltung weiterhin prüffähig dokumentiert und nachvollziehbar bleiben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die genehmigten Regelungsbefreiungen umzusetzen.

Künftig wird auf die Erstellung der Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses verzichtet. Die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Vermögens bleiben weiterhin über Bilanz, Rechenschaftsbericht sowie die Anlagenbuchhaltung verfügbar.

Darüber hinaus werden vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände des immateriellen und beweglichen Sachvermögens nicht mehr in die laufende Be-

standsaufnahme einbezogen. Die entsprechenden Datensätze bleiben weiterhin in der Anlagenbuchhaltung dokumentiert und nachvollziehbar.

Durch die Umsetzung der Regelungsbefreiungen können Verwaltungsaufwand und Komplexität reduziert sowie die Übersichtlichkeit der Jahresabschluss- und Inventurunterlagen verbessert werden.

4. Lösungsvarianten

Die Anlage Vermögensübersicht wird weiterhin wie bisher erstellt bzw. die Bestandsaufnahme auch für bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände durchgeführt. Die genehmigten Befreiungen werden damit nicht umgesetzt.

5. Klimarelevanz

Keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Keine.